



229 34.07.3 Lärmbekämpfung, Lärmschutzzonenplan

Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG), Bereich Veranstaltung mit Schall, Vollzug durch kantonale Verwaltung

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Am 1. Juni 2019 sind das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) und die dazugehörige Verordnung in Kraft getreten und haben die Schall- und Laserverordnung abgelöst.
2. Für den Vollzug der nun abgelösten Schall- und Laserverordnung waren die Städte Zürich und Winterthur und im übrigen Kantonsgebiet die Baudirektion zuständig. Für den Vollzug des NISSG bei Veranstaltungen mit Schall hat der Regierungsrat am 10. Juli 2019 die Besondere Bauverordnung I um einen neunten § 14a ergänzt. Laut diesem Paragraphen vollzieht das kantonale Tiefbauamt das NISSG bei Veranstaltungen mit Schall. Die Baudirektion kann den Vollzug einvernehmlich Städten und und Gemeinden übertragen.
3. Es bedarf technischer Kenntnisse und Ausrüstung um die Einhaltung der neuen Vorschriften des NISSG im Bereich Schall selber zu kontrollieren und den Gesetzesvollzug sachgerecht zu übernehmen. Diese Voraussetzungen sind in der Gemeindeverwaltung nicht mit einem verhältnismässigen Aufwand zu erfüllen. Es ist daher angezeigt, den Vollzug beim kantonalen Tiefbauamt zu belassen.
4. Für den Schutz der Nachbarschaft vor Veranstaltungslärm bleiben die Gemeinden weiterhin selber zuständig. Für den Schutz der Mitarbeitenden von Veranstaltern vor Schall bleibt die Zuständigkeit des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vorbehalten.

II. Beschluss

1. Auf die freiwillige Übernahme der Vollzugsaufgaben des Bundesgesetzes vom 16. Juni 2017 über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISGG) wird verzichtet. Zuständig in dieser Sache bleibt das kantonale Tiefbauamt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Stab FALS, per E-Mail an david.gurtner@bd.zh.ch

2. calörtscher hirner Ingenieure Geometer Planer AG, Wasterkingerweg, Postfach, 8193 Eglisau
3. Abteilung Bau und Planung
4. Abteilung Bevölkerung

Gemeinderat

Peter Bär
Gemeindepräsident

Martin Hermann
Gemeindeschreiber

Versand:

GEVER: US.19.larm,